

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

1934/35, Wintersemester

Karlsruhe, 1934

Aufnahmebedingungen

[urn:nbn:de:bsz:31-294957](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-294957)

Einteilung des Studienjahrs

Das Studienjahr beginnt am 16. Oktober und zerfällt in das Winterhalbjahr vom 16. Oktober bis 15. März und das Sommerhalbjahr vom 18. April bis 31. Juli. Die Einschreibungen müssen vor dem 6. November und 6. Mai erfolgen. Außerhalb dieser Zeit kann die Einschreibung nur ausnahmsweise gestattet werden.

Zu Anfang des Winter- und Sommerhalbjahrs finden Prüfungen statt. Die Vorlesungen beginnen am ersten Werktag des November und am 3. Mai.

Der Unterricht fällt zu Weihnachten zwei Wochen und zu Pfingsten eine Woche aus.

In den Pfingstferien sowie zum Schluß des Sommerhalbjahrs finden wissenschaftliche Exkursionen unter Leitung von Dozenten statt.

Aufnahme

Die Anmeldung der Studierenden und Gasthörer, die persönlich erfolgen muß, nimmt die Verwaltung (Sekretariat) der Hochschule entgegen. Hierbei sind die unten angegebenen Nachweise über die frühere Ausbildung usw. in Urschrift einzureichen.

Vor Beginn des Winterhalbjahrs sind Wiederholungskurse in Elementarmathematik eingerichtet.

Die eingereichten Urkunden bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, wenn der Studierende allen seinen Verpflichtungen der Hochschule gegenüber nachgekommen ist.

Insbesondere hat er Bescheinigungen der Hochschul- und Abteilungsbibliotheken, der Laboratorien und des Studentenwerkes beizubringen, daß er keine weiteren Verpflichtungen hat.

Endgültige Plätze in den Hör- und Übungssälen, sowie in den Laboratorien können Ausländern im Winterhalbjahr erst vom 1. November, im Sommerhalbjahr erst vom 1. Mai an zugewiesen werden.

Bei der Anmeldung im Sekretariat erhält der Studierende ein Studienbuch, in das er die zu belegenden Vorlesungen, Übungen usw. nach beigegebener Anweisung einzutragen hat, um es alsbald der Kasse zur Zahlung der Gebühren und Honorare vorzulegen. Erst nach erfolgter Zahlung ist das Studienbuch den Dozenten zum Testat vorzulegen.

Der Tag der Immatrikulation wird durch Anschlag am schwarzen Brett bekannt gegeben.

Für die Fahrt zur Einschreibung bei der Hochschule kann nachträglich Fahrpreisermäßigung im Erstattungsweg beantragt werden, wobei die benutzte Fahrkarte und die Bescheinigung der Hochschulverwaltung bei der Eisenbahnbehörde eingereicht werden müssen. Vor der Einschreibung werden an neuankommende Studierende keine Bescheinigungen für Fahrpreisermäßigung ausgestellt.

Aufnahmebedingungen

A. Deutsche

I. Studierende

Als ordentliche Studierende werden Deutsche zugelassen, wenn sie
a) als Reichsdeutsche entweder

1. die Reife einer zum Hochschulstudium führenden deutschen Höheren Lehranstalt und das Zeugnis der Hochschulreife¹⁾ besitzen²⁾ oder
 2. die Begabtenprüfung nach Erlaß des Badischen Ministers des Kultus und Unterrichts vom 8. 5. 1928 Nr. A 6468 oder die ihr als gleichwertig anerkannte Begabtenprüfung in den anderen Hochschulländern bestanden, oder
 3. die für besonders befähigte Inhaber des Abgangszeugnisses anerkannter technischer Fachschulen in den Hochschulländern eingerichtete Ergänzungsprüfung für die Zulassung zum Hochschulstudium mit Erfolg abgelegt haben,
- b) als Auslandsdeutsche die Reife einer zum Hochschulstudium in Deutschland oder in ihrer Heimat berechtigenden Schule erworben haben, vorbehaltlich der Zustimmung des Unterrichtsministeriums.

Die Anzahl der Nichtarier darf 1,5 v. H. der Gesamtzahl der Studierenden nicht überschreiten.

Die erforderlichen Unterlagen sind vor der persönlichen Anmeldung einzureichen.

Jeder Aufnahmesuchende hat ferner folgende urkundliche Papiere in deutscher Sprache oder in amtlich beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen:

- a. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß er zur Zeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist;
- b. ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde des letzten Aufenthaltsorts, sofern er nicht im Besitz eines Zeugnisses einer unmittelbar vorher besuchten öffentlichen Lehranstalt ist;
- c. einen Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß);
- d. drei Lichtbilder.

Von der Aufnahme als Studierender ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

II. Gasthörer

Personen, denen die Immatrikulation nicht möglich ist und die ein planmäßiges Fach- oder Berufsstudium betreiben oder sich nach abgeschlossener Hochschulbildung in einzelnen Wissensgebieten weiter bilden wollen, können vom Rektor nach Vorlage der Nachweise über die Schul- und Berufsausbildung, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, daß sie ihn nicht beeinträchtigen, als Gasthörer zugelassen werden.

Ausländer haben eine gleichwertige Vorbildung nachzuweisen.

In allen Fällen kann die Zulassung von der Erlaubnis der Dozenten abhängig gemacht werden.

Sowohl von Studenten (Studentinnen) als auch von Gasthörern (Gasthörerinnen) ist bei der Aufnahme der Nachweis ihrer Abstammung (arisch, nichtarisch) zu erbringen.

1) Bewerber, die das Reifezeugnis vor 1934 erworben haben, werden, auch wenn sie bis jetzt noch nicht an einer Hochschule studiert haben, unbeschränkt aufgenommen.

2) Für die Aufnahme als Studierender des Vermessungswesens wird der Nachweis einer vorausgehenden praktischen Beschäftigung im staatlichen oder städtischen Vermessungsdienst von mindestens 5 Monaten Dauer verlangt.

Als nichtarisch gilt, wer von nichtarischen, insbesondere jüdischen Eltern oder Großeltern abstammt. Es genügt, wenn ein Elternteil oder ein Großelternanteil der jüdischen Religion angehört hat.

Reichsdeutsche nichtarischer Abstammung

- I. deren Väter im Weltkriege an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben sowie
- II. Abkömmlinge aus Ehen, die vor dem 25. April 1933 geschlossen sind, wenn ein Elternteil oder zwei Großeltern arischer Abkunft sind, werden hinsichtlich der Aufnahme wie Arier behandelt.

Als Frontkämpfer im Sinne der vorstehenden Ziffer I sind solche Personen anzusehen, die bei der fechtenden Truppe, an einer Schlacht, einem Gefecht, einem Stellungskampf oder an einer Belagerung teilgenommen haben. Der Nachweis kann auf Grund von Eintragungen in der Kriegsstammrolle oder in der Kriegsrankliste sowie durch eine Urkunde über Verleihung des Verwundetenabzeichens erbracht werden. Die Teilnahme an den Kämpfen im Baltikum, in Oberschlesien, gegen Spartakisten und Separatisten sowie gegen die Feinde der nationalen Erhebung sind der Teilnahme an den Kämpfen des Weltkrieges gleichzustellen. Es genügt jedoch nicht, wenn sich jemand, ohne vor den Feind gekommen zu sein, während des Krieges aus dienstlichem Anlaß im Kriegsgebiet aufgehalten hat.

Auf Grund des Gesetzes gegen die Ueberfüllung der deutschen Schulen und Hochschulen vom 25. April 1933 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen darf der Hundertsatz der als nichtarisch geltenden Studenten und Hörer nur bis zu 1,5 in den einzelnen Abteilungen betragen. Ein Anspruch auf Immatrikulation besteht für die Bewerber nicht.

B. Ausländer

Für die Aufnahme ausländischer Studierender gelten folgende Richtlinien:

1. Ausländer werden an der Technischen Hochschule auf Widerruf zum Studium zugelassen, soweit die Verhältnisse der Technischen Hochschule es gestatten und Deutschen im Heimatstaat des ausländischen Studierenden Gegenseitigkeit verbürgt ist.
2. Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:
 1. ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zur Zeit der Aufnahme mindestens 18 Jahre alt ist;
 2. ein deutsches Reifezeugnis oder ein Zeugnis in Urschrift und in beglaubigter Abschrift, das eine ausreichende, einer deutschen neunstufigen Höheren Lehranstalt entsprechende Vorbildung nachweist. Über die Berechtigung des ausländischen Zeugnisses zum Hochschulstudium im Heimatland ist, soweit sich nicht ein entsprechender Vermerk auf dem Zeugnis selbst befindet, eine besondere Bescheinigung beizulegen;
 3. Die Abgangszeugnisse der etwa schon besuchten anderen Hochschulen und Universitäten, ferner die Zeugnisse über etwa erlangte akademische Grade;
 4. ein selbstgeschriebener Lebenslauf;
 5. das Postgeld für die Rückantwort.

Sämtliche Zeugnisse müssen mit beglaubigter deutscher Übersetzung und mit Legalisationsvermerk der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Gesandtschaft, Konsulat) versehen sein.